

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage der Abgeordneten Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, André Bock, Helmut Dammann-Tamke, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ansgar Focke, Clemens Große Macke, Ingrid Klopp, Axel Miesner, Frank Oesterhelweg, Ulf Thiele und Lutz Winkelmann (CDU), eingegangen am 23.09.2013

Welche EEG-Umlagebeträge erwartet die Landesregierung in den nächsten 20 Jahren?

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) als Nachfolger des unter einer CDU-geführten Bundesregierung in Kraft getretenen Stromeinspeisegesetzes hat erheblich dazu beigetragen, dass die erneuerbaren Energien in Deutschland ausgebaut werden konnten. Während dies zunächst kaum Auswirkungen auf den Strompreis hatte (im Jahr 2006 lag die EEG-Umlage bei 0,63 Cent), ist die EEG-Umlage inzwischen auf 5,27 Cent gestiegen. Dies ist u. a. der Tatsache geschuldet, dass in den vergangenen Jahren ein enormer Ausbau der Photovoltaik stattgefunden hat. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. hat errechnet, dass im Jahr 2013 allein die Photovoltaik einen Anteil von 54 % an den EEG-Auszahlungen haben wird. Nach der aktuellen Rechtslage haben alle Eigentümer von EEG-Anlagen einen Rechtsanspruch auf eine Zahlung über einen Zeitraum von 20 Jahren. Daher müsste unabhängig vom weiteren Ausbau von EEG-Anlagen die untere Grenze der für die nächsten 20 Jahre zu erwartenden Zahlungen bekannt sein.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welcher Betrag wird aktuell insgesamt an alle Eigentümer von EEG-Anlagen ausgezahlt (bitte aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Erzeugungsarten)?
2. Wie wird sich die Höhe dieser Summe nach Einschätzung der Landesregierung in den nächsten 20 Jahren voraussichtlich entwickeln?
3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die Höhe der EEG-Umlage zu beeinflussen und damit deren Auswirkungen auf die Erhöhung des Strompreises zu bremsen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 30.09.2013 - II/725 - 434)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/7/11-0009 -

Hannover, den 29.11.2013

Bislang sieht das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Mindestziele für die zeitlich gestaffelt zu erreichende Menge von erneuerbaren Energien (EE) an der Stromversorgung vor, und zwar: bis spätestens 2020 mindestens 35 %, bis spätestens 2030 mindestens 50 %, bis spätestens 2040 mindestens 65 %, bis spätestens 2050 mindestens 80 %. Im Sommer 2010 hat die Bundesregierung der EU-Kommission die Grundlagen in einem abgestimmten Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien (NREAP) vorgelegt. Bis 2020 erwartete die Bundesregierung demnach einen EE-Anteil von bis zu 38,6 % am Stromverbrauch (BMU, Hintergrundinformationen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, Mai 2011).

Auf Grundlage dieser EE-Ausbauentwicklung erwartete die Bundesregierung im Mai 2011, dass der Anstieg der EEG-Differenzkosten und der hieraus resultierenden EEG-Umlage „in den nächsten Jahren zum Stillstand kommt“. Trotz weiter steigender EEG-Stromeinspeisung wurde von der Bun-

desregierung bis zum Ende des Jahrzehnts „tendenziell sogar ein Rückgang der Umlage“ erwartet. Weiter hieß es in den Ausführungen der Bundesregierung: „Unterstellt man einen deutlichen Anstieg der Börsenstrompreise, so liegt die Umlage [inflationbereinigt] 2020 nur noch bei 2,2 ct/kwh“. Bei einem mäßigen Anstieg des Börsenstrompreises erwartete die Bundesregierung „bis 2015/2016 nur noch einen geringfügigen Anstieg auf ein Maximum von 3,1 ct/kwh“.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Kalkulation von 2011 jedoch nicht erwartet, dass die Börsenstrompreise sich stark rückläufig entwickeln. Eine Hauptursache war dabei der Verfall der Preise für die CO₂-Verschmutzungsrechte nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). In der Konsequenz stiegen die Differenzkosten zwischen EEG-Einspeisevergütung und Börsenstrompreis deutlich stärker an als von der Bundesregierung erwartet. Dazu beigetragen haben auch eine deutliche Ausweitung der Freistellungen von der EEG-Umlage für Unternehmen nach der besonderen Ausgleichsregelung und ein Wechsel des Abrechnungssystems von der finanziellen zur physikalischen Wälzung.

Zudem ist festzustellen, dass EEG-Umlage und EEG-Differenzkosten als Indikatoren für die Kosten der Energiewende und des Ausbaus der erneuerbaren Energien nur bedingt geeignet sind, weil sie nicht alle Kostenaspekte widerspiegeln und Verteilungseffekte wiedergeben, die nicht ausbaubedingt sind.

Allgemein hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass das EEG reformiert werden muss und weitere Veränderungen am System der Förderung der erneuerbaren Energien sowie der Umsetzung der Energiewende vorgenommen werden müssen. Die Landesregierung hat dazu Vorschläge im Rahmen des Konzepts Energiewende 2.0 gemacht. Wie die Reform letztlich ausfallen wird, lässt sich derzeit nicht verlässlich sagen; auch der Zubau von EEG-Anlagen ist bei sich ändernden Rahmenbedingungen nicht abschließend prognostizierbar. Entsprechend lassen sich belastbare Aussagen über die künftige Entwicklung des EEG nicht treffen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie hoch die Vergütungen für EEG-Anlagen im laufenden Jahr ausfallen, lässt sich noch nicht sagen. Dies hängt auch von der weiteren Entwicklung der Börsenstrompreise und des Wetters ab. Monatliche Auswertungen zu den Einnahmen- und Ausgabenpositionen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus veröffentlichen die vier Übertragungsnetzbetreiber auf der Internetseite www.eeg-kwk.de. Dort wird auch die Entwicklung des EEG-Umlagekontos von Monat zu Monat dargestellt.

Zudem veröffentlicht die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite www.bundesnetzagentur.de regelmäßig EEG-Statistikberichte.

Zur Festlegung der EEG-Umlage für 2014 haben die Übertragungsnetzbetreiber die Entwicklung der Stromerzeugung mittels EEG-Anlagen prognostizieren lassen, Erzeugungstunden kalkuliert und Vergütungen und Vermarktungswege (Festvergütung, Marktprämie, Grünstromprivileg und Sonstige Direktvermarktung) abgeschätzt. Danach wird die Erzeugung mittels EEG-Anlagen auf 150 TWh steigen. Bei einem Strombedarf von 530 TWh werden EEG-Anlagen dann gut 28 % des Strombedarfs decken. Es wird in 2014 mit Aufwendungen für EEG-Vergütungen und Marktprämien von rund 22 Milliarden Euro gerechnet; dabei sind vermiedene Netzentgelte von rund 700 Millionen Euro bereits in Abzug gebracht.

Mit rund 10,5 Milliarden Euro - so die Prognose - wird der Großteil der EEG-Vergütungen/ausgezählten Marktprämien auf Photovoltaikanlagen entfallen. Damit nähme sie einen Anteil an den EEG-Kosten von 48 % bei einem Erzeugungsanteil von 24,5 % ein. Auf fast 4,3 Milliarden Euro werden die Aufwendungen für Onshore-Windstrom in 2014 prognostiziert. Dies entspräche einem Kostenanteil in 2014 von rund 19,5 % bei einem Anteil an der EEG-Stromerzeugung von knapp 42 %.

Für Strom aus Offshore-Windkraftanlagen werden Vergütungen und Prämien in Höhe von etwa 1,1 Milliarden Euro erwartet. Dies entspräche etwa 5 % der EEG-Kosten sowie einem Anteil von 5 % an der EEG-Stromerzeugung. Ferner wird angenommen, dass 2014 circa 35 TWh Elektrizität aus Biomasse gewonnen werden. Hierfür wird mit EEG-Vergütungen in Höhe von etwa 5,5 Milliar-

den Euro gerechnet. Das entspräche einem Anteil von etwa 25 % an den EEG-Kosten und einem Anteil von rund 23,4 % an der EEG-Stromerzeugung.

Zu 2:

Angesichts der notwendigen und zugleich in ihrer Art nicht vorhersehbaren Änderungen am reformbedürftigen EEG (siehe Vorbemerkung) lässt sich diese Frage für den genannten Zeitraum nicht ohne diverse Annahmen beantworten, deren Eintrittswahrscheinlichkeit nicht vorhergesagt werden kann. Von entscheidender Bedeutung wird sein, ob der Emissionshandel künftig Wirkung entfaltet oder nicht.

Zu 3:

Zum 01.01.2014 wird die EEG-Umlage von 5,277 ct/kWh auf 6,24 ct/kWh erhöht. Die wesentlichen Gründe für den Anstieg sind die gefallenen Preise an der Strombörse, der weitere Zubau an EEG-geförderten Anlagen und die Entwicklung der Ausnahmen für Unternehmen.

Ziel der Landesregierung ist es auch weiterhin, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu forcieren, um die Energiewende zum Erfolg zu führen. Im Rahmen einer Weiterentwicklung des EEG sind die einzelnen Vergütungssätze des EEG zu überprüfen und an die technologische Entwicklung und Marktreife der jeweiligen Anlagentechnik anzupassen.

Einsparpotenzial wird bei der Vergütung für Onshore-Windenergieanlagen an den windreichen Standorten gesehen. Bei der Offshore-Windenergie besteht ein langfristiges Kostensenkungspotenzial, das laut der jüngsten Studie „Kostensenkungspotenziale der Offshore-Windenergie in Deutschland“ (Prognos, Fichtner; 08/2013) im Bereich von 32 bis 39 % innerhalb der kommenden zehn Jahre liegt.

Um den weiteren Preisverfall an der Strombörse und damit den Anstieg der EEG-Differenzkosten zu begrenzen, ist nach Auffassung der Landesregierung der europäische Emissionshandel zu reformieren. Mit einer strukturierten kontinuierlichen Reduzierung der Menge der Emissionshandelszertifikate entsprechend den Reduktionszielen für 2030 könnte ein Beitrag zur Strompreisstabilisierung und damit zur Begrenzung der EEG-Differenzkosten geleistet werden. Die Landesregierung hält es auch für sinnvoll, die Festsetzung eines Mindestpreises für Emissionshandelszertifikate zu prüfen.

Darüber hinaus sind die Befreiungen stromintensiver Unternehmen von der EEG-Umlage auf das erforderliche Maß zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen in internationalen Märkten und zur Entlastung von Schienenbahnen zu begrenzen.

Stefan Wenzel